

**Satzung der Stadt Dargun über die
Erhaltung baulicher Anlagen
-Erhaltungssatzung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung dieser Satzung umfasst das Gebiet „Altstadt und Klosterruine“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Malchin im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

**§ 4
Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM oder 25.000,00 Euro belegt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.

Konkretisierung des Erhaltungsgrundes

Der Stadtgrundriss Dargun ist geprägt durch den Verlauf der Hauptstraße von Südosten (Schlossstraße) nach Nordwesten (Amtsstraße - Burgstraße) mit einer platzartigen Erweiterung („Platz des Friedens“).

Entsprechend liegt zu der Hauptrichtung ein zweiter untergeordneter Straßenzug (Röcknitzstraße - Schulstraße - Gartenstraße) mit den Querverbindungen Hirtenweg, Friedhofsweg, Metzgerstraße und Feldstraße.

Die ursprüngliche Prägung als „Ackerbürgerstadt“ ist weitestgehend erhalten geblieben. Auch heute noch sind viele Nebenerwerbsbauern an der Burgstraße / Amtsstraße sowie Röcknitzstraße ansässig.

Da der Klostersee eine natürlich-räumliche Barriere bildet, erfolgte die Stadterweiterung in diesem Jahrhundert in nördlicher Richtung.

Der Gebäudebestand Darguns zeigt noch charakteristische Siedlungsstrukturen. In den nahe am Stadtkern liegenden Straßenzügen stehen Stadthausvillen aus den 20er und 30er Jahren.

Im Erhaltungsgebiet befinden sich besondere prägnante denkmal-pflegerische und stadtbildwirksame Elemente sowie erhaltenswerte Gebäudefronten.

Die Hauptstraße wirkt in ihrer Raumbegrenzung homogen. Wenn auch viele Fassaden in den letzten Jahrzehnten ortsuntypisch verändert wurden, ist das historische Stadtbild noch erlebbar.

Die ältesten Häuser in Dargun sind Fachwerkbauten aus dem 17. / 18. Jahrhundert. Sie sind eingeschossig, traufständig und haben überwiegend ein Krüppelwalmdach. Das Fachwerk ist nur an den frühesten Gebäuden mit Lehm ausgefüllt worden, sonst dominiert die Ziegelausfachung.

Da der Ortsteil Röcknitz älter ist und länger landwirtschaftlich genutzt wurde, sind hier noch einige Fachwerkhäuser mit Nebengebäuden zu finden. Sie sind aufgrund ihres Alters und Ihrer Eigenart denkmalwürdig, wie z. B. die Gebäude Burgstr. 2, Burgstr. 6 und Feldstraße 1.

Die Wohnbebauung an der Amtsstraße / Burgstraße sowie Röcknitzstraße ist fast noch vollständig in ihrer ursprünglichen dörflichen Struktur erhalten geblieben. Nur wenige Neubauten sind dazu gekommen.

Zum Ende des 19. Jahrhunderts sind die Fassaden zudem mit Stilelementen des Historismus überformt. Dies betrifft besonders die zweigeschossigen Gebäudetypen an der Amtsstraße und Schlossstraße. Die lichte Höhe der Geschosse steigt bis zu 4,00 m. Typisch für fast alle Darguner Gebäudetypen ist ein ausgeprägter Sockelbereich von 30 - 60 cm.

Ein Großteil der Gebäude aus dem 19. Jahrhundert ist aus Sichtmauerwerk in ein- bis zweigeschossiger Bauweise erstellt worden und zeichnet sich besonders durch historische Backsteinornamentik und Gesimsstreifen aus. Allerdings ist das Sichtmauerwerk oft nur noch am Giebel erkennbar, da die Traufseiten zur Straße vollständig verputzt worden sind.

Teilweise sind die Fassaden durch Verfließung und Austausch der Materialien an der Gebäudehülle so unkenntlich gemacht worden, dass eine genauere Datierung nur noch durch Rückansichten und besondere Baukonstruktionen möglich ist. Bei diesen Gebäuden ist die alte Fassade wieder sichtbar zu gestalten.

Wenn auf den ersten Blick das Stadtbild von Dargun im Vergleich zu anderen Städten in den neuen Bundesländern teilweise noch in einem relativ befriedigendem Zustand zu sein scheint, so befindet sich der größte Teil der Häuser noch in einem mittelmäßig bis schlechtem Zustand.

Durch unterbliebene Werterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mussten vor allem in den letzten Jahren Gebäude abgebrochen werden, bzw. der Bauzustand vieler Gebäude ist äußerst desolat.

Die vorhanden Altbausubstanz wurde größtenteils nicht rekonstruiert, und Modernisierungsmaßnahmen waren Grund der mangelnden technischen Infrastruktur auch nur in begrenztem Umfang möglich.

Die ausschließliche Industrialisierung des Bauwesens und die radikale Elementierung von Bauteilen half zur Zerstörung von vielen Gebäuden in den historischen Stadtvierteln und zu einer öden Gestaltung der Neubaugebiete geführt.

Notwendig ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Bauten von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie des baulichen Gesamteindruckes durch Rekonstruktionen der Städte-Gebäude und Lückenschließungen in den charakteristischen Straßenzügen der Stadt Dargun.

Die Altstadt wird kurz- bis mittelfristig eine Aufwertung als Aufenthalts- und Erlebnisort für Einheimische und Touristen erhalten. Damit die Bewohner des historisch gewachsenen Kerns auch weiterhin sich in ihrer angestammten Wohnlage wohlfühlen, ist das historische Stadtbild sowie die kleinstädtische Struktur zu erhalten und zu bewahren.

Die geordnete städtebauliche Erneuerung, besonders in der historischen Altstadt Darguns soll mit Hilfe der Erhaltungssatzung gewährleistet werden.

* Satzung vom 09.09.1991

